

Stellungnahme Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

173683

Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Häfliger Katja Tempo 30 auf Kantonsstrassen erhitzt die Gemüter auf beiden Seiten. Doch die Zeichen der Zeit zeigen, dass die Möglichkeit einer Einführung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen unter gewissen Umständen wichtig ist. Die Einführung von Tempo 30 muss verträglich sein, für sämtliche Strassenteilnehmenden: den Privatverkehr, den Wirtschaftsverkehr aber auch für die Anwohnerinnen und Anwohner, die lärmgeplagt sind und sich von Tempo 30 mehr Sicherheit erhoffen. Die vorliegende Verordnung ist eine logische Konsequenz der Arbeit in der Kommission VBK und im Kantonsrat. Eine parteiübergreifende Lösung liegt vor und regelt das Thema zu Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Die Verordnung ist die richtige Lösung auf die Forderung/Vorstoss von Kantonsrat Georg Dubach, FDP. Die Liberalen. Diese Verordnung ist wichtig und die FDP. Die Liberalen ist mit der vorliegenden Vorlage grossmehrheitlich einverstanden.	
Neuer § 22a	Absatz 1 (Allgemeiner Grundsatz)	Erfasst von: Martin Birrer Gesuchsteller / Gemeinden sollten innerhalb einer gesetzten Frist Antwort auf ein Gesuch für Tempo 30 auf Kantonsstrassen erhalten. Diese Frist sollte 12 Monate nicht überschreiten	Gesuche sollten in nützlicher Frist beantwortet sein - maximal 1 Jahr
Neuer § 22a	Absatz 2 (Grundsatz der restriktiven Herabsetzung)	Erfasst von: Martin Birrer Wie bereits in der Kommission und auch im Kantonsrat besprochen, sollte die Verordnung zwischen dem ländlichen und dem urbanen Raum differenzieren.	Die Bewilligungspraxis für Tempo 30 auf Kantonsstrassen mit hoher Siedlungsdichte (Stadt und Agglomeration) muss gegenüber den Hauptverkehrsachsen im ländlichen Raum unterschieden werden